



Aus dem Inhalt:

Mitgliederrundbrief	2
FAG	3
Radverkehr in M-V	5
Neues Baurecht	6
Ehrenamt	8
Entschädigung Ehrenamt	9
„Feuerwehr-Führerschein“	10
Freistellung für Bildung	11
Leitfaden Doppik	11
Zusammenarbeit Stadt/Landkreis	12
Soziales	13
Beratungsstelle Energiewende	14
Energiekonzept	15
Kommunale Teilhabe	16
Termine	18
Neue Entschädigungsverordnung	19

E-Mail-Adresse:
sqk@kommunales.com

Wahlabend endet in Mecklenburg-Vorpommern mit gemischten Gefühlen

Konnte die SPD auf kommunaler Ebene am 22. September 2013 durchaus punkten, waren die Gewinne für die Bundestagswahl mager.

Neuer Bürgermeister für die SPD in Waren ist Norbert Möller, der im ersten Wahlgang mit 56,7 % seine Mitbewerber hinter sich ließ.



In Wittenburg konnte sich auf Anhieb Margret Seemann mit 56,62 % der Stimmen durchsetzen.

Ihnen beiden ganz herzlichen Glückwunsch für diese großartigen Erfolge.

Im Landkreis Rostock wird es in zwei Wochen zu einer Stichwahl zwischen dem SPD-Bewerber Sebastian Consten und Katy Hoffmeister von der CDU kommen, die im ersten Wahlgang mit rund 38 % der Stimmen aber deutlich vorn lag.

Für den Bundestag konnte die SPD kein Direktmandat eringen. Über die Liste einziehen werden Sonja Steffen, Frank Junge und Jeannine Pflugradt. Auch ihnen ganz herzlichen Glückwunsch. Immerhin hat Mecklenburg-Vorpommern damit ein Mandat mehr als nach der letzten Bundestagswahl.



Der Wähler hat entschieden.

Aber wie sieht die Entscheidung jetzt aus?

Was kommt nun?

Flächendeckender Mindestlohn oder weitere Flickschusterei?

Brosamen für die Kommunen oder eine Stärkung der Finanzkraft und Entlastung von Sozialausgaben?

Weitere Belastungen oder ein Investitions- und Entschuldungspakt vor allem auch für die finanzschwachen Kommunen?

Weitere Irrwege wie das Betreuungsgeld - seine Abschaffung ist nun wohl vom Tisch – oder Investitionen in den Ausbau von Kitas und Ganztagschulen?

Schutz der Mieter und Förderung von erschwinglichem Wohnraum oder noch mehr Rechte für Vermieter?

Hilfe für die Gemeinden bei der Integration von Zuwanderern oder Abschiebung um jeden Preis?

Ausreichend Mittel für öffentlich geförderte Beschäftigung oder weiterer Kahlschlag für Menschen mit Vermittlungshemmissen, die nicht auf dem 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen können?

Welche Ziele kann wer in einer Koalition mit dieser Kanzlerin umsetzen?

Ich weiß es nicht. Hier scheint mir das Zitat frei nach Berthold Brecht gut zu passen:

„Und so sehen wir betroffen, der Vorhang zu und alle Fragen offen“!

M. T.

Mitgliederrundbrief

Liebe SGK-Mitglieder,

wie ihr der Einladung zu unserer **nächsten Mitgliederversammlung** entnehmen konntet, steht diese einmal mehr im Zeichen der Kommunalfinanzen. Wir wollen miteinander und mit Thomas Deiters, dem stellvertretenden Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetags M-V, diskutieren, welche Erwartungen an eine künftige Finanzausstattung der kommunalen Ebene in Mecklenburg-Vorpommern geknüpft werden können.

Außerdem wollen wir im Hinblick auf die Kommunalwahlen im nächsten Jahr unsere Beschlusslage überprüfen und um aktuelle Entwicklungen ergänzen. Damit werden wir den Rahmen für kommunalpolitische Positionen abstecken, um unseren Mitgliedern ein Papier zur Verwendung für die Kommunalwahlen 2014 an die Hand zu geben.

Ebenfalls in Vorbereitung der **Kommunalwahl 2014** führt die SGK von Ende September bis Ende November landesweit öffentliche Veranstaltungen „Kommu-

nalwahlen 2014 – der Countdown läuft“ durch.

Inhaltliche Schwerpunkte sind: „Wie komme ich in die Gemeindevertretung, was habe ich dort zu tun und bekomme ich dafür Geld?“

Diese Veranstaltungen sollen auch der Kandidatengewinnung dienen.

Die Einladung für unsere erste Veranstaltung dieser Art am 30. September in Grabow haben wir auch an alle Mitglieder zur Kenntnis versandt. Unsere Mitglieder im E-Mail-Verteiler erhalten auch zukünftig alle Einladungen zur Kenntnis.

Die Mitglieder im Postverteiler erhalten künftig nur die Einladungen für ihren Bereich.

Da sich die Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit der letzten Novelle des Wahlgesetzes verlängert haben, ist der letzte Tag, um Vorschlagslisten einzureichen, für eine Wahl am 25. Mai 2014 bereits der 13. März 2014.

Um evtl. Fehler noch bereinigen zu können, sollen sie natürlich einige Zeit vor Fristende beschlossen und eingereicht werden.

Da die Ortsvereine die Listen für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen hauptsächlich in eigener Regie aufstellen müssen, werden in der zweiten Novemberhälfte 4 Regionalkonferenzen durchgeführt, um den Verantwortlichen vor Ort die nötige Rechtssicherheit zu vermitteln.

Einen vorläufigen „Info-Dienst Kommunalwahlen“ haben wir bereits vor einiger Zeit auf unserer Homepage eingestellt. Bezuglich der Stichwahlen bei Bürgermeisterwahlen wird es noch eine Ergänzung im Wahlgesetz geben. Sobald dieser Termin mir vorliegt, wird der Info-Dienst entsprechend ergänzt und darüber hinaus in Papierform an alle Ortsvereine versandt.

M. T.

Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird novelliert

Perspektivisch wird eine „große Novelle“ des FAG angestrebt. Zu deren Vorbereitung werden durch die Landesregierung Gutachten in Auftrag gegeben, die die horizontale und vertikale Verteilung der Finanzmittel untersuchen sollen. Da dies jedoch einen gewissen Zeitrahmen beansprucht, muss zwischenzeitlich eine sog. kleine Novelle auf den Weg gebracht werden. Denn das FAG als sog. Dauergesetz enthält einige Regelungen, die in bestimmten Abständen überprüft werden müssen. Dazu gehört die Verteilung der Mittel zwischen Land und kommunaler Ebene, die Verteilung der verbleibenden Schlüsselmasse nach Abzug der Vorwegabzüge, die Verteilung der Zuweisung für die Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die Absenkung der Steuerkraftzahlen für die Berechnung der Kreisumlage für die großen kreisangehörigen Gemeinden. Außerdem ist die Verwendung der investiv gebundenen Zuweisungen als Kapitalzuschüsse hinsichtlich der Auswirkung auf Investitionstätigkeit der Gemeinden zu überprüfen.

Die Landesregierung hat nun den Entwurf eines „ersten Gesetzes zur Änderung des FAG“ beschlossen. Dieses wird damit in den Landtag eingebracht.

Aus dem Inhalt:

Das Land hält eine Beibehaltung der bisherigen Verteilung nach dem Gleichmä-

ßigkeitsgrundsatz der in Rede stehenden Mittel in Höhe von 33,99 % für die Kommunen und 66,01 % für das Land für weiterhin angemessen. Bei beiden ist eine gleichmäßige Steigerung der Ausgaben zu verzeichnen.

Bei der Abstimmung dazu im FAG-Beirat hat sich der Landkreistag enthalten, während der Städte- und Gemeindetag gegen dieses Ergebnis votiert hat. Bei Zustimmung von Innenministerium und Finanzministerium ist daher mehrheitlich beschlossen worden, die Quote beizubehalten.



Die Berechnung der prozentualen Anteile der Schlüsselmassen erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses der Einwohnerzahlen und der Steuerkraft der untersuchten Gemeindegruppe. Im Ergebnis liegt eine positive Veränderung der Teilschlüsselmassen für die Gemeinden im kreisangehörigen Raum (von 39,557 auf

39,794 %) und der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte (von 23,53 auf 23,631 % bzw. 27,575 auf 32,103 %) vor. Der Wert der Teilschlüsselmasse für die Landkreise ist hingegen gesunken (von 36,913 auf 36,575 %). Bei der Berechnung wurden die fortgeschriebenen Zensusergebnisse – soweit vorliegend – einbezogen. Von den im FAG für 2014 vorgesehenen Ausgleichszahlungen in Höhe von 1,1 Mrd. Euro sind 589 Mio. Euro für Schlüsselzuweisungen vorgesehen. Davor erhalten die Gemeinden im kreisangehörigen Raum ca. 235 Mio. Euro, die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ca. 139 Mio. Euro und die Landkreise etwa 215 Mio. Euro.

Die Überprüfung der Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ergab eine Kostensteigerung auf ca. 225 Mio., die sich zulasten der verbleibenden Schlüsselzuweisungen niedergeschlagen haben.

Die Zuweisungen für die Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis werden aber nicht vollständig an die Aufgabenträger ausgezahlt. Das Land kürzt diese um den sog. Selbstbehalt in Höhe von 7,5 %. Das soll Sparanreize schaffen. Diese 7,5 % kommen der verbleibenden

Schlüsselmasse – wie bereits in den letzten Jahren – zugute.

Für große kreisangehörige Städte wird die Berechnungsgrundlage für die Kreisumlage um ein Prozent auf nunmehr 86 % erhöht.

Die bisherige Regelung für die investiv gebundenen Schlüsselzuweisungen bleibt bestehen.

Da wegen der Neustrukturierung der Theater- und Orchesterlandschaft die Mittel, die dafür vormals vom Bildungsministerium zur Verfügung gestellt worden waren (24,9 %), an das Bildungsministerium zurückfließen, wird der entsprechende Paragraph im FAG aufgehoben. Die verbleibenden Mittel werden den Oberzentren als Träger der Mehrspartentheater zugewiesen.

Für die Verwendung der Zuweisungen aus der Feuerschutzsteuer entfällt die Zweckbindung für die Erstausstattung mit BOS-Digitalfunkgeräten.

Eine neue Regelung für eine Umlandumlage sieht der Gesetzentwurf nicht vor.

M. T.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Situation und Perspektiven des Radverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern ist Radfahrland. Nach der Erhebung „Mobilität in Deutschland“ fahren 29 Prozent der Einwohner täglich Fahrrad. Bundesweit wurden durchschnittlich 19 Prozent tägliche Fahrradfahrer gemessen. Was den touristischen Radverkehr betrifft, steht das Land laut ADFC-Radreiseanalyse von 2012 hinter Bayern auf Platz zwei.

Die Landesregierung will, dass noch mehr Menschen auf's Rad (um)steigen. Deshalb arbeitet sie daran, die Bedingungen für Radfahrer weiter zu verbessern.



Es wurde bereits vieles erreicht: Seit 1990 entstanden an Bundes- und Landesstraßen rund 1.700 Kilometer Radwege. Bundesweit liegt Mecklenburg-Vorpommern beim Ausstattungsgrad von Radwegen an Bundes- und Landesstraßen an vierter Stelle. An 42 Prozent aller Bundesstraßen und 26 Prozent aller Landesstraßen ist ein Radweg vorhanden. Das ist nur in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen besser. Hinzu kommen 563 Kilometer strassenbegleitende Radwege an Kreisstraßen. Das macht einen Ausstattungsgrad von 14 Prozent bei Kreisstraßen.

Straßenbegleitende Radwege werden zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gebaut. Die Notwendigkeit bemisst sich dabei anhand der sog. „Empfehlungen für die Anlage von Radverkehrsanlagen“ (ERA). Danach ist ab einer Verkehrsstärke von 2.500 Fahrzeugen pro Tag (bei 100 km/h Höchstgeschwindigkeit) beziehungsweise

ab 4.000 Fahrzeugen pro Tag (ab 80 km/h) der Bau von strassenbegleitenden Radwegen gerechtfertigt.

Zu den strassenbegleitenden Radwegen kommen die touristischen Wege. Das überregionale touristische Radwegenetz in Mecklenburg-Vorpommern besteht aus acht Radfernwegen mit rund 2.300 Kilometern Länge sowie 21 Rundrouten zwischen 100 und 400 Kilometern Länge. Insgesamt stehen den Radfahrern im Land über 7.000 Kilometer touristische Radwege zur Verfügung.

Neben strassenbegleitenden und touristischen Radwegen nutzen viele Radfahrer auch ländliche Wege, um sicher ans Ziel zu gelangen.

Um die Situation für alle Radfahrenden weiter zu verbessern, ist es notwendig, alle für den Radverkehr nutzbaren Wege zu erschließen. Aus diesem Grund erarbeitet die Landesregierung das „Radverkehrsnetz M-V“.

Derzeit werden alle für den Radverkehr nutzbaren Wege mittels Satellitendaten erfasst. So entsteht eine Online-Datenbank mit jedem für den Radverkehr nutzbaren Weg im Land. Darauf aufbauend ist in der Folge ein Online-Routenplaner geplant.

Die Erfassung aller nutzbaren Wege ist Grundlage für eine Netzbetrachtung. Netzlücken sollen gezielt geschlossen werden. Dafür werden in den kommenden zwei Jahren, sofern der Landtag in den Haushaltsberatungen zustimmt, jeweils fünf Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Zur besseren Orientierung ist überdies eine durchgehende und einheitliche Beschilderung von Radwegen im gesamten Land angedacht.

Daneben werden sog. sichere Führungsformen für Straßen mit geringer Verkehrs-

belegung entwickelt. Beim Infrastrukturministerium liegt die Federführung für ein bundesweites Modellprojekt mit dem Titel „Schutzstreifen außerorts“. Mit den Schutzstreifen, die auf Landstraßen für Radfahrer markiert werden, wird kenntlich gemacht, was die Straßenverkehrsordnung ohnehin vorschreibt: Nämlich Abstand halten beim Überholen und hinter dem Radfahrer warten, wenn der Platz nicht ausreicht, um mit ausreichendem Abstand zu überholen.

Darüber hinaus wird der Radverkehr Bestandteil des Integrierten Landesverkehrsplans, in dem insbesondere Schnittstellen von Verkehrsträgern entwickelt werden sollen. Zur Sicherung der Mobilität im ländlichen Raum soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) mit dem Radverkehr verknüpft werden. Beispielgebend dafür ist das Forschungsprojekt INMOD der Hochschule Wismar.

Im Rahmen dieses Projektes fahren Hybrid- oder Elektro-Busse auf den Hauptverkehrsstraßen, um Bewohner und Besucher schnell zu den mittleren und größeren Orten zu bringen. INMOD-Nutzer erhalten die Möglichkeit, mit einem Elektro-

fahrrad vom Wohnort die Bushaltestellen zu erreichen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie dem Infrastrukturministerium Mecklenburg-Vorpommern finanziert und dauert bis Herbst 2014. Um die Kopplung von Radverkehr und ÖPNV attraktiver zu machen, sind im nächsten Doppelhaushalt Mittel für die Förderung von Radstationen und Abstellanlagen an Bus- und Bahn-Haltestellen eingeplant.

Um zu einer Qualitätssteigerung beim Radverkehr zu kommen, müssen Zuständigkeiten gebündelt werden. Die Landkreise kennen die Erfordernisse vor Ort. Sie können anhand des vorhandenen Bedarfs Lückenschlüsse und Neubauvorhaben am besten priorisieren. Sie sollten daher die Konzeption des Radwegebaus übernehmen. Die Finanzierung, die Planung und der Bau würden bei den jeweiligen Baulastträgern verbleiben – im Fall von Bundes- und Landesstraßen beim Land.

*Volker Schlotmann
Minister für Energie, Infrastruktur und
Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern*

Neues Baurecht bietet Gemeinden mehr Einfluss bei Landwirtschaftsentwicklung

Pressemitteilung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Nr. 304/2013 - 20.09.2013

Am 20. September tritt das neue Baugesetzbuch in Kraft, das die bisherige Privilegierung des Bauens im Außenbereich von Gemeinden entscheidend ändert. Mit der neuen Rechtsgrundlage können Bauvorhaben für gewerbliche Tierhaltungen ab einer bestimmten Größe (beispielweise 1.500 Mastschweine oder 15.000 Hennen) ausschließlich auf der Grundlage einer kommunalen Bauleitplanung realisiert werden. In der Vergangenheit hatten Gemeinden Antragstellern, dieser Kategorie zunehmend das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Mecklenburg-Vorpommerns Landwirtschaftsminister Dr. Till Backhaus plädierte seit langem für die Stärkung der bäuerlichen, bodengebundenen Tierhaltung und der Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinden bei der Errichtung von gewerblichen Tierhaltungen. "Der konstruktive Dialog zwischen Landwirten und Tierhaltern auf der einen Seite und den Dorfbewohnern und Gemeinden auf der anderen muss gerade im Vorfeld der Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen gestärkt werden, um wieder vermehrt zu einer Integration der landwirtschaftlichen Betriebe in

die ländliche Gemeinschaft zu gelangen", betont er. "Die durch zähes Ringen im Bundestag und Bundesrat erreichte Änderung im § 35 ist ein erster wichtiger Schritt hin zu diesem Ziel."

Erhalten bleibt die Privilegierung für Landwirtschaftsbetriebe gemäß § 201 BauGB. Das sind, so heißt es im Gesetz, "insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann". Dafür müssten die Betriebe über Flächen verfügen, die eine mindestens 50%ige eigene Futterversorgung der gehaltenen Tiere gewährleisten könnten.

Für Anlagen, die sich derzeit in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG befinden, gibt es eine Übergangsregelung.

Hintergrund:

Um bei einer theoretischen Betrachtungsweise den Tierbestand zu 50 % mit Futter versorgen zu können, werden in M-V auf Standorten mit mittlerem Ertragsniveau folgende Flächen zur Futtererzeugung benötigt:

Anlage mit 1.500 Schweinemastplätzen
90 ha Ackerland

Anlage mit 30.000 Hähnchenmastplätzen
52 ha Ackerland.

Entscheidend für das Genehmigungsverfahren ist die Bewertung / Stellungnahme der Baubehörde des Kreises.



Grenzen der Privilegierung für gewerbliche Anlagen:

Oberhalb folgender Betriebsgrößen ist unter den Bedingungen des geänderten Baurechts eine kommunale Bauleitplanung als Genehmigungsvoraussetzung vorgeschrieben, da die bisherige Privilegierung des Bauens im Außenbereich entfällt.

Hennen	15.000 Tierplätze
Junghennen	30.000
Mastgeflügel	30.000
Truthühner	15.000
Mastschweine	1.500
Sauen einschl. Ferkel	560

Reprivatisierung

Die bisher einzige Privatisierung eines kommunalen Busunternehmens in Mecklenburg-Vorpommern wird rückgängig gemacht. Ab 2017 gehört die Personenverkehr Müritz (pvm) GmbH dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der sie vom bisherigen Eigentümer (einer Privatbahn) zurück erworb. Danach ist auch eine Neuordnung des Busnetzes im bun-

desweit größten Landkreis möglich. Hierzu genehmigte der Kreistag bereits eine Fusion der beiden anderen kommunalen Busunternehmen im Kreisgebiet. Insgesamt werden die jährlichen Kosten für den Betrieb der Beförderungsunternehmen mit rund 2.6 Mio. Euro veranschlagt.

Martin Handschuck

Senioren im Schatten des Ehrenamts

Oma macht's für'n Taschengeld und ihre Enkelin findet keinen Job

Claudia Falk, Referatsleiterin Makroökonomische Koordinierung und öffentliche Daseinsvorsorge, DGB BVV Berlin

Morgens war sie im Kindergarten und hat mit den Kleinen gebastelt, am Abend wird sie im Seniorenzentrum erwartet, um Hochbetagten das Essen klein zu schneiden und sie bei Bedarf zu füttern: Helga S., 71 Jahre alt, alleinstehend, wohnt in einer Kleinstadt in Ostdeutschland. Ihre Rente beträgt monatlich 680 Euro. Ohne die Pauschale in Höhe von 60 Euro, die sie monatlich für ihr Engagement zusätzlich erhält, könnte sie nicht einmal mit ihrem Enkel Eis essen gehen. Und ob es den Kindergarten ohne die ehrenamtlichen Helfer so gäbe?



Quelle: DEMO

Rund 35 Prozent der Deutschen engagieren sich laut „Engagementatlas 2009“ freiwillig, vor allem im Süden und im Westen Deutschlands in ländlichen Regionen. Sport, Feuerwehr, Jugendarbeit oder Kirchen stehen im Zentrum. Ehrenamt, bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligenarbeit – werden unter dem Schlagwort „demografischer Wandel“ geradezu als Staatsbürgerpflicht beschworen. Jüngst wurde das Gesetz „zur Stärkung des Ehrenamts“ verabschiedet, das höhere steuerliche Freibeträge für Aufwandsentschädigungen vorsieht.

Abbau staatlicher Strukturen

Doch in welche Rolle gerät das Ehrenamt? Von interessierter Seite, wie etwa dem Versicherungskonzern Generali, wird behauptet: „Zunehmende gesellschaftliche Probleme aufgrund der demografischen Entwicklung sowie begrenzter Steuereinnahmen bzw. übergroßer Staatsverschuldung machen diesen Rückzug notwendig. [...] Also müssen sich die Deutschen auf mehr Eigenverantwortung und eine verstärkt eigenständige Gestaltung ihrer Lebensbereiche einstellen.“ Es wird als alternativlos dargestellt, dass staatliche Strukturen abgebaut und von privaten Anbietern, billigen Helfern oder gar nicht ersetzt werden.

Senioren sollen arbeiten gehen

Auch die Bundesregierung setzt mit ihrem Demografiekonzept einseitig auf Ehrenamt und Eigenverantwortung. Dazu passen Pilotmodelle, wie sie das Bundesinnenministerium (BMI) im Rahmen der „Modellvorhaben Daseinsvorsorge 2030“ anschubfinanziert hatte. „Partner_Stadt“ nennt sich ein Projekt aus Sachsen, für das sich vier Kommunen zusammengeschlossen haben. Ziel sei es, Senioren aktiver in das öffentliche Leben einzubinden und ihnen Zuverdienste zur Rente zu ermöglichen. So sollen sie unter anderem im Stadttourismus, in der Kinderbetreuung, Ausbildungsbegleitung oder Krankenpflege eingesetzt werden. Das Modellprojekt wirke auch der Altersarmut entgegen heißt es bei der Sächsischen Staatskanzlei. Dabei sieht das Projekt wie eine Neuauflage der Ein-Euro-Jobs mit Rentnern aus. Senioren sollen ihre Armut-Rente dort aufbessern, wo regulär Beschäftigte arbeiten. Tarifliche Bezahlung wird mit Taschengeld ersetzt, weniger Menschen im erwerbsfähigen Alter

finden eine Arbeit – nach dem Motto: Die Oma macht's billiger. Im Ergebnis haben die Kommunen noch stärkere Einnahmeausfälle und höhere Ausgaben für Transferleistungen.

Was das Ehrenamt NICHT soll:

- Ehrenamt soll keine Lückenbüßer-Funktion erhalten, weil der Staat sich aus seiner Verantwortung zurückzieht.
- Ehrenamt darf nicht zur Verdrängung regulärer Beschäftigung führen.
- Ehrenamt darf nicht zur Deprofessionalisierung führen. Das Motto: „Auf Kinder aufpassen kann doch jeder, Alten vorlesen auch“ steht im Widerspruch zu den Bestrebungen, Erziehungs- und Pflegeberufe aufzuwerten.
- Ehrenamt kann und darf kein Gehalts- und Rentenaufbesserungsprogramm sein.

Das Ehrenamt ist gut, wo es zusätzlich und freiwillig stattfindet, aber nicht aus Notlagen heraus. Das funktioniert auch nicht, wie der Soziologe Wolfgang Engler in seinem Buch „Bürger, ohne Arbeit“ schreibt: „Zieht sich ein Staat aus seiner sozialen Verantwortung zurück, sinkt die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu betätigen. Soziales Kapital wird in der Lebenswelt gebildet, bleibt an soziale, rechtliche,

infrastrukturelle Rahmenbedingungen gebunden [...] Wo der Staat sozial abrüstet [...] entfremden sich die Menschen voneinander, [...] schläft ihr sozialer Sinn unweigerlich ein.“

Bildung und Ehrenamt

Kein Wunder, dass sich gebildete Menschen in wohlhabenderen Regionen wie Baden-Württemberg und Bayern ehrenamtlich engagieren. Die Bundesregierung setzt mit ihrem Demografiekonzept einseitig auf Ehrenamt und Eigenverantwortung zur Beherrschung des Mangels. Die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge müssen jedoch kommunal erledigt und ausreichend finanziert werden. Darauf kann das Ehrenamt dann aufbauen.

Um dem verfassungsrechtlichen Ziel „Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse“ gerecht zu werden, braucht es zum einen eine solide Finanzierungsbasis mit stärkerer Besteuerung hoher Einkommen. Notwendig ist auch ein Gesamtkonzept und öffentliche Investitionen in Bildung, Infrastruktur, Energiewende und barrierefreies Wohnen. Das schafft Wachstum und reguläre Beschäftigung.

Quelle: „Demokratische Gemeinde“, Ausgabe 7-8/2013, S.24

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei den Gemeinden

Der steuerfreie Mindestbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen soll von 175 auf 200 Euro monatlich angehoben werden. Die Anhebung soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 gelten. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich auf Bundes- und Landesebene für eine entsprechende Anpassung eingesetzt. Ehrenamtliches Engagement verdient die gesellschaftliche Anerkennung und sollte im Wege einer stärkeren steuerlichen Förderung entsprechend gewürdigt werden.

Mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 28. März 2013 wurde die sog. Übungsleiterpauschale rückwirkend zum 1. Januar 2013 von 2.100 auf 2.400 Euro p. a. erhöht (§ 3 Nr. 26 EStG). Daneben gibt es bei den Kommunen aber noch die große Zahl der ehrenamtlich Tätigen, die der Regelung des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG unterfallen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich gegenüber der Finanzverwaltung daher dafür ausgesprochen, rückwirkend ab 2013 auch den hier geltenden Freibetrag in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien von bisher 175 auf

200 Euro monatlich anzuheben und damit der Neuregelung des § 3 Nr. 26 EStG anzugelichen.

Diese Anpassung soll nun mit den von der Bundesregierung im Mai 2013 beschlossenen Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 vorgenommen werden. Die Regelung entlastet ehrenamtlich Tätige, die eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen erhalten (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister und Gemeinderatsmit-

glieder) insoweit, als sie die Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerbefreiung in einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich nicht mehr nachweisen müssen. Für die Anhebung bedarf es noch der Zustimmung des Bundesrates. Dieser wird sich am 5. Juli 2013 damit befassen (BR-Drs. 424/13). Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat zustimmen wird.

Quelle:

Der Überblick Heft 7-8/2013, S. 317f.

Ehrenamt wird mit "Feuerwehrführerschein" unterstützt

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

Nr. 106/13 - 18.07.2013

Seit Beginn der Woche ist eine Landesverordnung in Kraft, die es freiwilligen Feuerwehren, Rettungsdiensten und dem Technischen Hilfswerk ermöglicht, ihre Angehörigen zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 7,5 Tonnen auszubilden und zu prüfen.

Mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B dürfen nur Kraftfahrzeuge bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen gefahren werden. Da die Einsatzfahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste und des Technischen Hilfswerks in den meisten Fällen schwerer sind, kommt es zunehmend zu Engpässen bei potenziellen Fahrerinnen und Fahern.

Die neue Möglichkeit, Personal ausschließlich zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis 7,5 Tonnen auszubilden, verschafft den freiwilligen Feuerwehren und anderen Organisationen einen großen Vorteil.

"Sie sind nun nicht mehr darauf angewiesen, Hilfskräfte mit einem gültigen Lkw-Führerschein zu finden oder diesen eine entsprechend teure Ausbildung zu finanzieren", erläutert Infrastrukturminister Volker Schlotmann. "Mit der neuen Verord-

nung stärken wir das Ehrenamt", so Schlotmann weiter.

Die Ausbildung obliegt den Feuerwehren, Rettungsdiensten oder anderen Organisationen auf der Grundlage eines festgeschriebenen Ausbildungsplans. Ein anerkannter Fahrlehrer oder eine andere ausbildungsberechtigte Person müssen die Ausbildung durchführen. Am Ende der Ausbildung steht eine einstündige praktische Fahrprüfung durch einen entsprechend qualifizierten Prüfer der Feuerwehr oder einer anderen berechtigten Organisation. In der Prüfung muss nachgewiesen werden, dass man insbesondere in schwierigen Verkehrslagen das Einsatzfahrzeug sicher beherrscht.

Nach erfolgreicher Prüfung stellt die Fahrerlaubnisbehörde des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt eine sog. Fahrberechtigung zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen aus. Vor Inkrafttreten der Verordnung wurden die kommunalen Behörden in Seminaren des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung auf das Anwenden der neuen Regelungen vorbereitet.

Mehr Freistellung für Bildung und Qualifikation fürs Ehrenamt

Die Anzahl der Beschäftigten in Unternehmen, die an beruflichen oder politischen Weiterbildungen teilnehmen, soll sich erhöhen. Dies sieht eine Novelle des Bildungsfreistellungsgesetzes vor, die von Bildungsminister Mathias Brodkorb in den Landtag eingebracht wurde.

Nach dem Willen des Bildungsministeriums soll somit die Qualifikation der Bechäftigten erheblich verbessert werden. Ebenso ist eine detailliertere Vorbereitung auf ehrenamtliche Tätigkeiten möglich.

Künftig haben nach dem neuen Gesetzesentwurf Beschäftigte im gesamten Kalenderjahr Anspruch auf fünf Tage bezahlte Freistellung für die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen. Bisher galt der Freistellungsanspruch nur so lange, wie hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung standen.

Darüber hinaus sollen die Arbeitgeber eine Erstattung erhalten, wenn sie ihre Beschäftigten für politische Weiterbildungen oder Qualifizierungen für das Ehrenamt freistellen. Davon ausgenommen bleibt weiterhin die berufliche Weiterbildung der Betreffenden. Hierfür ist nach juristischer Auffassung ein Freistellungsanspruch auch ohne Erstattungsleistungen an den Arbeitgeber zulässig. Mit einer Ausnahme (Rheinland-Pfalz) verzichten im Übrigen alle Bundesländer mit einer Regelung zur Bildungsfreistellung auf Erstattungszahlungen an Arbeitgeber.

Im Landshaushalt M-V sind 2013 insgesamt 188.400 Euro für die Neuerungen eingeplant. Bisher wurden 544 Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungen und 311 auf Erstattung gestellt.

Martin Handschuck

Doppisches Gemeindehaushaltsrecht

Leitfaden für Mecklenburg-Vorpommern

Im September 2008 erschien die erste Auflage „Doppisches Gemeindehaushaltsrecht – Leitfaden für Mecklenburg-Vorpommern“, die vor allen Dingen den Einstieg in das „Neue Kommunale Haushaltsrecht“ erleichtern sollte.

Mittlerweile haben sich die Rahmenbedingungen spürbar verändert.

Die 2. Auflage dieses Leitfadens mit Erläuterungen, Vorschriften und Praxishilfen nimmt die veränderten Rahmenbedingungen auf. „Das bezieht sich nicht nur auf die Auswahl der Schwerpunkte, sondern auch auf die inhaltlichen Ausführungen. So sollen Problembereiche, wie die konkrete Haushaltbewirtschaftung, die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe oder der Jahresabschluss in den Vordergrund rücken.“ – so die Ausführungen im Vorwort.



Wir halten ein Kontingent dieses Leitfadens in der Geschäftsstelle für euch bereit.

Wenn ihr im Finanz- oder Rechnungsprüfungsausschuss seid, könnt ihr gern ein Exemplar bei uns bestellen. Es wird euch kostenfrei zugesandt.

M. T.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Landeshauptstadt Schwerin intensivieren ihre bestehende Zusammenarbeit. Zu diesem Thema veröffentlichen wir nachstehend einen Artikel aus der Schweriner Volkszeitung

Schwerin und Landkreis gründen gemeinsame Firma

Die Landeshauptstadt und der Landkreis Ludwigslust-Parchim arbeiten auf einem weiteren Feld zusammen. Ab dem 1. Oktober übernimmt der Kommunalservice Schwerin (KSM), eine sog. Anstalt öffentlichen Rechts, die Betreuung der gesamten IT-Technik der beiden Verwaltungen. Die Verträge wurden gestern unterzeichnet.

Bisher hat die städtische Schweriner IT- und Servicegesellschaft (SIS) diese Aufgaben für die Landeshauptstadt übernommen, der Altkreis Parchim hatte einen externen Anbieter beauftragt und im Altkreis Ludwigslust saßen die Computerspezialisten in der Verwaltung. Auf Initiative des Landkreises Ludwigslust-Parchim werden die Aktivitäten jetzt gebündelt. "Wir arbeiten bei der gemeinsamen Zulassungsstelle, beim Fachdienst Vermessung und Geo-Information, bei der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung und bei der Leitstelle Westmecklenburg bereits sehr gut zusammen", sagte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. "Jetzt werden wir den Beweis antreten, dass Kommunen auch auf dem Gebiet der Datenverarbeitung marktfähig zusammenarbeiten können."

Einfach wird das allerdings nicht. Die meist unterschiedlichen EDV-Programme müssen vereinheitlicht und zusammengeführt werden. "Vor dem Jahresende werden wir für die meisten Aufgaben aber arbeitsfähig sein", sagte der stellvertretende Landrat Wolfgang Schmülling. "Wir erwarten beträchtliche Einsparungen durch diese Kooperation." Genaue Zahlen wollte Schmülling nicht nennen. Er sprach

von einer "namhaften sechsstelligen Summe". Zunächst muss jedoch investiert werden. Die Kreisverwaltung wird ab dem vierten Quartal komplett mit neuer Rechentechnik ausgestattet. Auch die Landeshauptstadt erwartet Einsparungen - in welcher Höhe, wurde auch hier nicht gesagt. Und neue Technik wird es im Stadthaus nur "nach den Möglichkeiten des Haushaltes" geben, so Oberbürgermeisterin Gramkow. Minderausgaben könnten daraus resultieren, dass der KSM als Dienstleiter für andere Verwaltungen fungiert. "Wir haben schon reichlich Anfragen von Kommunen und Amtsverwaltungen aus dem Landkreis", so Wolfgang Schmülling. Und weil die Form der Zusammenarbeit in einer Anstalt öffentlichen Rechts bisher einmalig in Mecklenburg-Vorpommern ist, hofft Angelika Gramkow, dass auch Verwaltungen in anderen Landesteilen die Angebote des KSM nutzen werden. "Dadurch könnte auch die zerklüftete EDV-Landschaft vereinheitlicht werden", ergänzte Schmülling. Was zu einer "kostenseitigen Optimierung" für Stadt und Landkreis führe.

In der neuen Anstalt werden insgesamt 14 Mitarbeiter aus der Kreisverwaltung und von der SIS arbeiten. Die Schweriner IT- und Servicegesellschaft wird weiter existieren. "Wir werden wie bisher als Dienstleister für die städtischen Unternehmen arbeiten", so Geschäftsführer Matthias Effenberger. Er wurde zum Vorsitzenden des Kommunalservice Schwerin bestimmt.

Quelle: Schweriner Volkszeitung vom 27. August 2013

Teilnehmer des Familienkonvents sprechen sich für mehr Pflegestützpunkte aus

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Nr. 155 - 11.09.2013

Der 3. Familienkonvent in Mecklenburg-Vorpommern ist erfolgreich verlaufen. Die Delegierten des Konvents haben am Mittwoch in Schwerin die Errichtung der Pflegestützpunkte in Mecklenburg-Vorpommern begrüßt und ihren weiteren Ausbau gefordert. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es bislang 13 Pflegestützpunkte. Weitere sechs sollen noch eröffnet werden, als nächste die beiden Pflegestützpunkte in Parchim und Ludwigslust am 24. Oktober.

"In vielen Diskussionen mit Betroffenen wurde klar, dass zu Pflegende und ihre Angehörigen vor allem eine gute und unabhängige Beratung wünschen", sagte Sozialministerin Manuela Schwesig am Mittwoch nach Ende des Konvents. "Gerade für Menschen in ländlichen Regionen ist es wichtig, dass die Expertinnen und Experten der Pflegestützpunkte zu ihnen kommen und vor Ort – zum Beispiel in den Ämtern – Sprechstunden abhalten."

Der 3. Familienkonvent hatte den Schwerpunkt "Pflege und Familie". In Mecklenburg-Vorpommern werden rund 30.000 Pflegebedürftige von ihren Angehörigen betreut und gepflegt. "Der Familienkonvent war ein ausgezeichnetes Forum für Betroffene aus allen Regionen des Landes sich über ihre Erfahrungen und Probleme auszutauschen. Ich konnte aus den Diskussionen eine Menge an konkreten Anregungen für die weitere politische Arbeit mitnehmen", so die Ministerin weiter.

Über 50 Delegierte aus ganz Mecklenburg-Vorpommern hatten sich am Mittwoch zum 3. Familienkonvent im Schweriner Schloss getroffen. In gemeinsamen Diskussionen und Arbeitsgruppen wurden Fragen rund um die Pflege erörtert. Die Familienkonvente gehen auf einen Beschluss des Landtages zurück. Bereits in den Jahren 2009 und 2011 haben Familienkonvente stattgefunden.

Land fördert weiter Urlaub für Kinder aus bedürftigen Familien

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Nr. 153 - 06.09.2013



Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales widerspricht Medienberichten, wonach künftig keine Förderung von Urlauben für bedürftige Kinder stattfinden soll. Die Mittel werden zukünftig dem Kin-

der- und Jugendtitel zur Verfügung gestellt, um das Niveau von 2012 zu sichern.

Davon sollen auch Urlaube für Kinder und deren Familien im Rahmen der Jugendarbeit finanziert werden. Damit ist ein effizienterer Einsatz der Mittel gewährleistet. Das Ministerium legt Wert darauf, dass die Mittel für die Förderung von Familienurlauben auch dort ankommen, wo sie benötigt werden: Bei den bedürftigen Kindern und Jugendlichen.

Kommunalberatungsstelle zur Energiewende

Am 1. Juli hat der Städte- und Gemeindetag beim Energieministerium einen Förderantrag für eine Kommunalberatungsstelle zur Energiewende eingereicht. Hauptaufgabe dieser Beratungsstelle soll es sein, Städte und Gemeinden bei der Organisation von Kommunal- und Bürgerbeteiligungsmodellen zu unterstützen. Diese Aufgabe nimmt zurzeit Herr Fittschen als Mitarbeiter der Geschäftsstelle wahr. In Anbetracht der wachsenden Zahl der Anfragen ist dies durch die Geschäftsstelle dauerhaft nicht leistbar. Deshalb hat auch die Arbeitsgemeinschaft Bürgerbeteiligung des Energierates empfohlen, eine solche Stelle bis Anfang September

dieses Jahres zu schaffen. Um die bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetags bereits gesammelten Erfahrungen und die vorhandenen Netzwerke weiter nutzen zu können, hat sich der Städte- und Gemeindetag entschieden, eine solche Beratungsstelle einzurichten, soweit diese vom Land gefördert wird. Dauerhaft soll die Stelle Bestandteil der zu gründenden Energieagentur werden. Bis es soweit ist, steht Ihnen weiterhin Herr Fittschen zur Verfügung.

Quelle:

Der Überblick Heft 7-8/2013, S. 335

Landesenergierat überreicht Vorschlag für Energiekonzept an Landesregierung

*Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung
Nr. 130/13 - 12.08.2013*

Am Montag (12.08.2013) übergaben der stellvertretende Vorsitzende des Landesenergierates Michael Thomalla sowie die Vorsitzenden der fünf Arbeitsgruppen (AG) Energieminister Volker Schlotmann den "Vorschlag für ein Landesenergiekonzept" des Landesenergierates.

"Es ist kein abschließendes Papier, das die Energiewende im Detail auf Jahrzehnte plant. Vielmehr ist es eine Bestandsauflnahme mit daraus abgeleiteten Zielvorgaben und Handlungsempfehlungen. Unser Vorschlag ist eine Grundlage für die weitere Arbeit der Landesregierung", betonte Michael Thomalla.

Der Energieminister bedankte sich bei allen Beteiligten für ihr Engagement. Etwa 200 Personen haben rund zehn Monate kontinuierlich in der Arbeitsgruppe an dem Vorschlag gearbeitet. Schlotmann: "Trotz Unkenrufen hat der eingeschlagene und deutschlandweit einmalige Weg zum Ziel geführt. Wir werden zum Jahresende dem Landtag das Energiekonzept des Landes

vorlegen. Das bedeutet aber nicht, dass das dann in Stein gemeißelt ist. Wir haben einen Prozess begonnen, der stetig nachgesteuert werden muss."



Der Minister weiter: "Parallel zur Arbeit am Konzept haben wir vieles schon auf den Weg gebracht, was die Energiewende unterstützt."

Als Beispiele nannte Schlotmann die neue Richtlinie für die Ausweisung von Windeignungsgebieten an Land, die Fortschreibung des Landesraumentwicklungspro-

gramms als Grundlage für den weiteren Ausbau offshore, die Bearbeitung von Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Stromleitungen, die Netzstudie II sowie die Richtlinie, die den Fuhrpark der Landesregierung auf CO₂-arme Fahrzeuge umstellen wird.

Darüber hinaus wurden über die Klimaschutzrichtlinie seit Oktober 2011 81 Zuwendungsbescheide erlassen. Schlotmann: "Insgesamt wurde ein Zuschussbetrag in Höhe von 9.121.808 Euro bewilligt. Damit wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 36.260.419 Euro ausgelöst." Zudem wurde im April 2013 die Klimaschutz-Darlehensrichtlinie veröffentlicht. Hier sind bislang sechs Anträge mit einem Darlehensvolumen in Höhe von 8,5 Millionen Euro beim Landesförderinstitut eingegangen und in Bearbeitung.

Für die AG Bürgerbeteiligung zentral sei die Einrichtung einer Energie- und Klimaschutzagentur, die sich mit Fragen rund um die Beteiligung einschließlich der wirtschaftlichen Teilhabe systematisch beschäftigen soll, erklärte der Vorsitzende Carlo Schmidt. Schmidt: "Neben einer besseren Information wollen wir auch die Pflicht, Beteiligung anzubieten: Betroffenen Kommunen und Anwohnern sollte eine direkte wirtschaftliche Beteiligung von mindestens 25 Prozent an Windkraftanlagen und großen Solaranlagen angeboten werden."

Der Vorsitzende der AG Energiemix, Andree Iffländer, stellte bei der Vorstellung der Ergebnisse seiner AG heraus, dass beim Umbau des Energiemixes die Versorgungssicherheit oberste Priorität hat. "Soweit erforderlich sind deshalb back-up-Kapazitäten zu schaffen bzw. zu erhalten. Daher ist auch der Standort Lubmin weiterhin zentral", so Iffländer.

Des Weiteren habe auf Grund der Topografie des Landes Windkraft eine dominante Stellung im Energiemix. "Es wird aber keine Priorisierung einer bestimmten

erneuerbaren Energie zur Stromerzeugung vorgenommen", so Iffländer. Im Bereich Solarenergie schlägt die Arbeitsgruppe vor, das Landesdenkmalschutzgesetz in Bezug auf die Nutzung von entsprechenden Anlagen zu überarbeiten. Zudem sollten Dach- und Fassadenflächen sowie Kiesgruben prioritär für Photovoltaik-Anlagen verwendet werden.

Der Vorsitzende der AG Energieeffizienz, Joachim Brenncke, resümierte, dass Energieeinsparung und Energieeffizienz die wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der Energiewende darstellen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz unter wirtschaftlichen, technologischen, finanziellen und ökologischen und baukulturellen Gesichtspunkten bewertet werden müssen.

Des Weiteren müssen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Einspar- und Effizienzmaßnahmen durch ordnungsrechtliche Instrumente und finanzielle Anreize flankiert werden. Wichtige Schlüssel zur Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung seien Information, Kommunikation, Bildung und Beratung. Und schließlich stellt die AG fest, dass Energieeinsparung und Energieeffizienz messbar gemacht werden müssen.

Thomas Pätzold von der AG Netze machte darauf aufmerksam, dass ohne zügigen Netzausbau die Energiewende nicht gelingen kann. Alleine aus Kostengründen müsse der Ausbau jedoch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Pätzold: "Der Ausbau kann reduziert werden, wenn man flankierende Maßnahmen ergreift, wie bei der EEG-Einspeisung Leistungsspitzen zu kappen und vorrangig vorhandene Trassen – insbesondere auch Bahntrassen – zu nutzen." Darüber hinaus schlägt die AG einen netzorientierten Speichereinsatz vor. Mittelfristig müssen konventionelle Regelkraftwerke zur Stabilisierung des Netzes verfügbar sein.

Prof. Dr. Michael Nelles, Leiter der AG Forschung, Entwicklung und Lehre, benannte die Speichertechnologie als zentrales Thema. "Klar ist, dass wir bereits viele gute Ansätze im Land bei Speicher-technologien haben. Teilweise Grundlagenforschung, teilweise angewandte For-schung. Unseres Erachtens müssen die Netzwerke gepflegt und ausgebaut wer-

den", so Prof. Nelles. Benötigt werden ein Forschungsverbund sowie ein standort-übergreifender Ausbau des Ausbildungs-angebots im Bereich Speichertechnolo-gien. "Wir bieten die Voraussetzungen, um vom Prototypen zur Serienproduktion zu kommen", so Prof. Nelles abschlie-ßend.

Energiewende und kommunale Teilhabe

In seinem „Vorschlag für ein Energiekon-zept Mecklenburg-Vorpommern“ hat der Landesenergierat Mitte August u. a. um-fangreiche Empfehlungen für eine Erweiterung der wirtschaftlichen Teilhabe der Kommunen im Rahmen der Energie-wende gegeben.



Es sei unbestritten, dass die Kommunen einen wichtigen Beitrag bei der Durchset-zung der Energiewende leisten können und werden. Deshalb ist es legitim, dass sie hierbei wirtschaftlich partizipieren wollen und auch müssen. Die Kommunal-verfassung schreibt vor, dass die wirt-schaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der regenerativen Energien nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit erfolgen kann. Umfang und Ausmaß des En-gagements müssen wie bei allen anderen Bereichen der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in einem angemessenen Ver-hältnis zur Finanz- und Verwaltungskraft der Kommune stehen. Die Erfüllung der kommunalen Aufgaben darf dabei nicht beeinträchtigt werden. Es ist deshalb an-

zustreben, dass Vorhaben einzelner Kommunen unter dem Aspekt einer mög-lichst effizienten Aufgabenwahrnehmung gebündelt werden. Mit dem Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit ist zu-dem die Möglichkeit vorhanden, dass selbst Kommunen, die nicht über Eig-nungsgebiete für Energieerzeugungsan-lagen verfügen, an der Wertschöpfung durch die Energiewende teilhaben kön-nen.

Damit aber nicht genug. Die an der Er-stellung des Konzeptes beteiligte Arbeits-gruppe „Bürgerbeteiligung“ schlägt die Errichtung einer Energie- und Klima-schutzagentur vor. Diese soll sich sys-te-matisch mit den Fragen der Beteiligung von Bürgern und Kommunen einschließ-lich wirtschaftlicher Teilhabe beschäftigen. Die Initiatoren erhoffen sich davon eine Förderung der wirtschaftlichen Beteiligung und eine Reduzierung der finanziellen Risiken. Gerade deshalb soll auch an die Agentur ein Finanziererbeirat bezüglich der Beteiligungsprojekte assoziiert wer-den.

Neben der Umsetzung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens zur wirtschaftlichen Teilhabe im Rahmen der Regionalpla-nung/Windeignungsgebiete sollen die Ge-staltungsmöglichkeiten zur Etablierung von lokalen Tarifen für Strom und Wärme geprüft werden.

An die Landesregierung geht direkt die Empfehlung, sich auf Bundesebene für

eine Neugestaltung des Bemessungssystems zur Erhebung der Grundsteuer einzusetzen. Auf der gleichen Ebene ist eine Erhöhung des Anteils der Gewerbesteuer für die Standortgemeinde auf 90 % anzustreben.

Illusionär ist hingegen wohl die Vorstellung, dass Anlagenbetreiber mehrheitlich den Sitz der Geschäftsführung der Betreibergesellschaft in die Standortgemeinde verlagern, damit diese 100 % der Gewerbesteuer erhält.

Nach dem Willen des Landesenergierates sollen Kommunen und Anwohnern in direkter Nachbarschaft von Windkraftanlagen und großen Solaranlagen mindestens 25 % der direkten wirtschaftlichen Beteiligung an diesen Anlagen angeboten werden. Dabei ist jedoch noch zu prüfen, ob dies rechtlich vorgegeben werden kann oder zunächst als freiwilliger Standard einzuführen ist. Die Beteiligung ist allerdings als Option anzubieten und nicht als Pflicht zur wirtschaftlichen Beteiligung zu installieren. Im letzten Fall besteht die berechtigte Befürchtung, dass einzelne Kommunen hiermit überfordert sind oder die Beteiligung als Blockadeinstrument missbraucht wird.

Mit dem Aspekt der Beteiligung von Bürgern und Kommunen beschäftigte sich auch die Klausurtagung der SPD-Landtagsfraktion im August in Zinnowitz. Hierzu war ein Gutachten beim renommierten Umweltrechtler Martin Kmet in Auftrag gegeben worden, das untersuchte, in welcher Form Kommunen und Bürger in M-V an den Windkraftprojekten privater Vorhabenträger – ähnlich der Regelungen in Dänemark – wirtschaftlich beteiligt werden können. Bei der Errich-

tung neuer Windparks sollen Gemeinden und Anwohner Anteile von bis zu 20 % erwerben können. Sie sollen dann auch einen entsprechenden Teil des Gewinns der Anlagen erhalten. Ebenso sollen Investoren verpflichtet werden, Kommunen und betroffene Bürger mit bis zu 20 % an der Investitionssumme zu beteiligen.

Angesichts der weitverbreiteten Unkenntnis über die Gestaltungsräume ist es nach Meinung der AG „Bürgerbeteiligung“ unabdingbar, gute Beispiele der wirtschaftlichen Teilhabe öffentlichkeitswirksam darzustellen und publik zu machen.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind dazu anzuhalten, bei der Auswahl von Projektenentwicklern eine Steuerungsfunktion im Sinne einer guten planerischen und finanziellen Beteiligung wahrzunehmen.

Die Förderung von Nahwärmennetzen und Wärmespeichern ist weiter auszubauen, da die Biogasproduktion und die thermische Nutzung von Biomasse ein großes Potenzial zur Substitution fossiler Brennstoffe im ländlichen Raum aufweisen. Somit ist auch dort regionale Wertschöpfung möglich.

Die Reaktionen auf das Konzept zeigen, dass die Akteure gesprächsbereit sind. Im Energieministerium ist man sich weitgehend einig, dass eine Energie- und Klimaschutzagentur, der womöglich ein Teilbereich für den Netzausbau angeschlossen ist, kommen wird. Inwieweit andere wichtige Empfehlungen des Landesenergierates berücksichtigt werden können, bleibt abzuwarten.

Martin Handschuck

Termine

- | | |
|----------------|--|
| 30. September | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Grabow |
| 14. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Torgelow |
| 15. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Wolgast |
| 16. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Parchim |
| 17. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Groß Roge |
| 19. Oktober | Seminar „Rechnungsprüfung in kommunalen Haushalten“ in Stralsund |
| 19. Oktober | Kommunalpolitische Fachkonferenz für den Bereich Nordwestmecklenburg in Grevesmühlen |
| 21. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar, voraussichtlich in Grevesmühlen |
| 23. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Röbel |
| 25. Oktober | SGK-Mitgliederversammlung in Roggentin |
| 26. Oktober | Seminar „Baurecht“ in Güstrow |
| 28. Oktober | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Feldberg |
| 4. November | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Altefähr |
| 6. November | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Satow |
| 8./9. November | Kommunalpolitische Fachkonferenz für den Bereich Ludwigslust-Parchim in Plau am See |
| 11. November | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Franzburg |
| 25. November | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar, voraussichtlich in Schönenfeld |

Am 20., 21., 22. und 28. November 2013 werden überdies Schulungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl 2014 für die Ortsvereine stattfinden. Über die Veranstaltungsorte informieren wir in Kürze.

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen können natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle erfolgen. Für die weitere Veranstaltungsplanung lohnt sich auch ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
vom 27. August 2013**

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nr. 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

- (1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung und die pauschalierten Geldbeträge sind in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung zu regeln.
- (2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 Kommunalverfassung) vorliegt. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport.
- (3) Den Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, darf keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen der kommunalen Körperschaft, die die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung zahlt, und des Amtes, dem die Gemeinde angehört, gewährt werden, soweit § 14 nicht etwas anderes bestimmt.
- (4) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, § 5, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 9 bis 13 genannten Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Nimmt die

vertretene Person die aufgeführten Tätigkeiten hauptamtlich wahr, kann seine ehrenamtliche Stellvertretung eine nach Satz 1 entsprechende Aufwandsentschädigung erhalten.

(5) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 850 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 900 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 220 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreter der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevorstellung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevorstellung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 300 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 400 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 500 Euro

über 30 000 Einwohnern höchstens 550 Euro
monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 170 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 280 Euro

über 30 000 Einwohnern höchstens 340 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 340 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen höchstens 1 000 Euro monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen höchstens 280 Euro monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, können die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8**Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung**

- (1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden bis zu 500 Einwohnern höchstens 420 Euro
bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 700 Euro
bis zu 1 500 Einwohnern höchstens 850 Euro
bis zu 2 000 Einwohnern höchstens 1 000 Euro
bis zu 3 000 Einwohnern höchstens 1 250 Euro
bis zu 4 000 Einwohnern höchstens 1 500 Euro
über 4 000 Einwohnern höchstens 1 750 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann in der ersten nach der nächsten allgemeinen Kommunalwahl beginnenden Wahlperiode eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für die dann amtierende Bürgermeisterin oder den dann amtierenden Bürgermeister gewährt werden.

- (2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann

für die erste Stellvertretung 20 Prozent
für die zweite Stellvertretung 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.

- (3) Spätestens nach drei Monaten Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung.

§ 9**Amtsvorsteheramt und Vorsitz des Amtsausschusses**

- (1) Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern bis zu 8 000 Einwohnern höchstens 880 Euro,
bis zu 15 000 Einwohnern höchstens 970 Euro,
über 15 000 Einwohnern höchstens 1060 Euro
monatlich erhalten.

- (2) Wird das Amtsvorsteheramt in Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung ausgeübt (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung), verringern sich die in Absatz 1 genannten Beiträge um die Hälfte.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10

Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden

bis zu 1 000 Einwohnern höchstens 50 Euro

bis zu 2 500 Einwohnern höchstens 80 Euro

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 100 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 160 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 180 Euro

bis zu 30 000 Einwohnern höchstens 210 Euro

bis zu 70 000 Einwohnern höchstens 260 Euro

bis zu 100 000 Einwohnern höchstens 420 Euro

über 100 000 Einwohnern höchstens 520 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern höchstens 520 Euro

bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern höchstens 560 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern höchstens 600 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsleitung vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 150 Euro

bis zu 20 000 Einwohnern höchstens 200 Euro

über 20 000 Einwohnern höchstens 250 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 250 Euro monatlich erhalten.

§ 12**Gleichstellungsbeauftragte**

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern

bis zu 5 000 Einwohnern höchstens 110 Euro

bis zu 10 000 Einwohnern höchstens 130 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnern beträgt sie höchstens 150 Euro.

§ 13**Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden**

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 310 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 370 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 70 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern bis zu 140 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung bis zu 210 Euro gewährt werden.

§ 14**Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindeviertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen durch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Absatz 5, § 114 Absatz 5, § 136 Absatz 2 und § 154 der Kommunalverfassung, für die Teilnahme an Sitzungen der Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder in kreisangehörigen Städten und für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen nach Satz 1 Halbsatz 1 dienen, eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 8 Absatz 2 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

(4) Fraktionsvorsitzende können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 10 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (außer Fraktionssitzungen) erhalten.

(5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie Vorsitzende der Ortsteilvertretung können zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 11 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundige Einwohner an einer Sitzung der Gemeinde teilnehmen.

(6) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte kann zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 12 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, wenn die Teilnahme in anderer Funktion erfolgt.

(7) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung und in Ämtern darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Ortsteilvertretungen darf 20 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von Ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach den Sätzen 1 bis 3 erhalten.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 20 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohner.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Der entgangene Arbeitsverdienst ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von der jeweiligen kommunalen Körperschaft anerkannte Verdienstausfall bis zur Höhe des doppelten Betrages der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach § 14 Absatz 3 ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 9. September 2004 (GVOBI. M-V S. 468) außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2013

Der Minister für Inneres und Sport Lorenz Caffier